
**Gebührenordnung
für Parkscheinautomaten
im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen
(Parkgebührenordnung) vom 05.04.2000**

§ 1

Soweit das Parken an öffentlichen Straßen und auf öffentlichen Plätzen nur mit Auslegen eines gültigen Parkscheines zulässig ist (Parkscheinpflicht), betragen die Gebühren:

a) für den Bahnhofsvorplatz

- die 1. Viertelstunde gebührenfrei
- die 2. Viertelstunde 0,50 DM bzw. ab 01.01.2002 0,25 Euro (25 Cent)

bei einer Höchstparkdauer von einer halben Stunde.

b) für die nachfolgend aufgeführten Straßen

- die 1. Stunde gebührenfrei
- die 2. Stunde 2,00 DM bzw. ab 01.01.2002 1,00 Euro

bei einer Höchstparkdauer von zwei Stunden:

1. Ostkorso zwischen Bismarckstraße und von-Moeller-Straße
2. von-Moeller-Straße zwischen Straße Am Kurpark und Ostkorso
3. Straße Am Kurpark zwischen von-Moeller-Straße und Hotel Königshof
4. Bahnhofstraße zwischen Herforder Straße und von-Moeller-Straße
5. Portastraße zwischen Bahnhofstraße und Kaiserstraße
6. Kaiserstraße zwischen Portastraße und Königstraße
7. Dr.-Neuhäuser-Straße zwischen Bahnhofstraße und Kaiserstraße
8. Königstraße zwischen Kaiserstraße und Heinrichstraße
9. Elisabethstraße zwischen Brunnenstraße und Augustaplatz
10. Straße Am Nordbahnhof zwischen Bahnhof und Lennéstraße
11. Herforder Straße zwischen Brunnenstraße und Marienstraße

c) für den Kaiser-Wilhelm-Platz

- die 1. Stunde gebührenfrei
- die 2. Stunde und 3. Stunde jeweils 2,00 DM bzw. ab 01.01.2002 1,00 Euro

bei einer Höchstparkdauer von 3 Stunden.

§ 2

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen (Parkgebührenordnung) vom 15.04.1994 außer Kraft.